



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.
13.02.2012

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Thorsten Büchner, Stefanie Könnecke, Simone Hentze-Orlikowski,
Roland Seidlitz und Marion Klabunde
(GAL-Fraktion)

Beratungsfolge	am	TOP

Anträge auf Baumfällungen und Pflegeschnitte gem. § 4 Baumschutzverordnung

Sachverhalt/Fragen

10.02.2012
Ifd. Nr. 76 (XIX)

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorwort

Antragszahlen werden jeweils für eine Fällsaison gezählt. Die Fällsaison beginnt im September und endet im März des nächsten Jahres. Daher werden die Antworten jeweils über zwei Jahre gegeben. 2009/2010 bedeutet dann September 2009 – März 2010.

Ab 2011 werden die Anträge im Softwareprogramm BACom registriert und bearbeitet. Auf das zuvor installierte Programm besteht kein Zugriff mehr. Die Zahlen für die Saison 2009 / 2010 stammen aus einer großen Anfrage vom Mai 2010. Zahlen für den Zeitraum danach können nicht mehr abgerufen werden. Die Zahlen für 2010 / 2011 sind daher unvollständig.

§4 der Hamburger Baumschutzverordnung ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, Anträge auf Fällung oder Pflege von Bäumen auf ihrem privaten Grund zu stellen. Die notwendige Genehmigung erteilt das Bezirksamt. In der Bevölkerung sorgen diese Maßnahmen – so begründet sie im Einzelfall auch sein mögen – immer wieder für Unruhe. Daher bitten wir die Verwaltung gemäß §24 BezVG um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Anträge auf Baumfällungen wurden jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 im Bezirk Eimsbüttel gestellt? Und wie viele Bäume waren insgesamt davon betroffen (bitte nach Jahren aufschlüsseln).

2009 / 2010 1174 Anträge (Bäume wurden damals nicht nachgefragt, siehe Vorwort)
2010 / 2011 0310 Anträge (keine vollständige Aussage, siehe Vorwort)
2011 / 2012 bis heute 876 Anträge; 1121 Bäume betroffen

2. Wie vielen Anträgen auf Baumfällungen wurde jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 im Bezirk Eimsbüttel stattgegeben? Und wie viele Bäume waren insgesamt davon betroffen (bitte nach Jahren aufschlüsseln).

2009 / 2010 wurden 1124 Anträge genehmigt (Anzahl der Bäume kann nicht genannt werden, siehe Vorwort).

2010 / 2011 wurden 301 Anträge genehmigt (Anzahl der Anträge nicht vollständig, siehe Vorwort; Anzahl der Bäume kann nicht genannt werden, siehe Vorwort).

2011 / 2012 wurden bis heute 689 Anträge mit zusammen 1127 Bäumen genehmigt.

3. Welche Gründe müssen für einen positiven Bescheid vorliegen?

Wenn nachfolgend beschriebenen Gründe vorliegen, wird eine Fällung genehmigt:

- Der Baum muss stark geschädigt sein, absterbend, tot oder umstürzen oder zu brechen drohen,
- Der Baum behindert ein zulässiges Bauvorhaben und ist nicht von besonderer Bedeutung,
- Der Baum muss in unzumutbarer Weise die Wohnungsnutzung beeinträchtigen (zu dicht am Gebäude).

Wenn die nachfolgend beschriebenen Gründe vorliegen, ist ein baumerhaltener Rückschnitt genehmigungsfähig:

- die Äste und Zweige sind bruchgefährdet,
- die Äste berühren/schlagen an das Dach oder Gebäude,
- die Äste behindern das Befahren des Grundstückes,
- die Äste behindern den vorgeschriebenen Freiraum von Gehweg und Straße (Lichtraumprofil),
- die Äste beschatten Ampeln, Straßenbeleuchtung.

4. Welche formalen Anforderungen müssen Anträge auf Fällgenehmigungen gemäß §4 Baumschutzverordnung erfüllen? Welche Angaben – etwa zu Art, Anzahl, Stammdurchmesser oder Alter der Bäume – sind durch den Antragssteller zu machen? Wie muss der Antrag dokumentiert werden – etwa durch Fotos? Wo ist das geregelt und wer definiert das Anforderungsprofil?

Im Antrag auf Genehmigung nach der Baum- bzw. Landschaftsschutzverordnung werden unter Punkt 4. Angaben zum Baumbestand abgefragt.

Baumart, Stammdurchmesser, Standort von Baum/Gehölz auf dem Grundstück (z.B. Vorgarten), falls vorhanden Baumbestandsplan/Fotos beifügen, Die Gehölze sollen für die Besichtigung mit einem Band gekennzeichnet werden. Unter Punkt 5 wird die beantragte Maßnahme mit Begründung abgefragt (z.B. Fällung, Auslichtung).

Unter Punkt 6. werden Angaben zu einer geplanten Baumaßnahme abgefragt.

Unter Punkt 7. Wird eine Befreiung für eine Fällung während der Schutzfrist abgefragt.

Dazu wird eine Begründung gefordert. Liegt ein unvollständiger Antrag vor, werden Ergänzungen nachgefordert.

5. Wie erfolgt die Prüfung von Anträgen auf Fällgenehmigungen hinsichtlich ihrer Begründetheit?

Die Prüfung erfolgt mit einer Inaugenscheinnahme vor Ort, Ortstermin mit dem Eigentümer des Baumes, Vorlage von Fotos, Zusendung eines Gutachtens.

6. Bei Anträgen auf Pflegeschnitte bei Privatbäumen: Wie überprüft das Bezirksamt, ob die Pflegeschnitte sachgemäß durchgeführt wurden? Wie viele Beanstandungen gab es seitens der Verwaltung jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011?

Die Überprüfung erfolgt durch eine Ortsbesichtigung.

Über die Beanstandungen werden keine Statistiken geführt.

7. Wie viele Mitarbeiter sind seitens des Bezirksamtes Eimsbüttel mit der Prüfung von Anträgen auf Fällgenehmigung befasst? Und wie viel Prozent ihrer Arbeitszeit nimmt diese Tätigkeit geschätzt in Anspruch?

In Eimsbüttel sind 1 Vollzeitkraft und 2 Teilzeitkräfte mit der Prüfung befasst. Die Kräfte arbeiten zu 60% im Prüfbereich und zu 40% im Verwaltungsbereich.

8. Welcher Art sind die Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen, die von der Verwaltung in den Jahren 2009, 2010 und 2011 bei erteilten Fällgenehmigungen angeordnet wurden?

Für die Saisons 2009 bis 2011 liegen keine Zahlen vor.

Für die Saison 2011 / 2012 wurden bis heute 416 einheimische Laubbäume als Ersatzpflanzung gefordert.

9. Wenn seitens der Antragssteller ein finanzieller Ausgleich geleistet wurde: Wie hoch waren die Einnahmen jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011? An welcher Stelle sind diese Ausgleichszahlungen zu entrichten?

Die Einnahmen betragen in 2009 = 34.000,- €, in 2010 = 56.160,- €, in 2011 = 10.000,- €. Die Zahlungen sind an das Bezirksamt zu richten.

Anlage/n:

ohne Anlagen